

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juni 1984

Nummer 43

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	5. 5. 1984	Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung	680
2123	19. 5. 1984	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein	680
236	11. 5. 1984	Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung u. d. Finanzministers Allgemeine Vertragsbestimmungen für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich der Staatlichen Hochbauverwaltung – AVBBau NW 1976 –	680
26	29. 5. 1984	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Aufenthaltserlaubnis bei Familiennachzug	681
3212	15. 5. 1984	AV d. Justizministers und RdErl. d. Innenministers Benachrichtigung in Nachlaßsachen	681
763	23. 5. 1984	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Aufsichtsgrundsätze; Bekanntgabe von Anschriften der unter Landesaufsicht stehenden kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVaG)	681
772	24. 5. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte (Richtl.Verw.AbwAbg)	681
910 7129	23. 5. 1984	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verkehrslärmschutz an Straßen in der Baulast des Bundes und der Landschaftsverbände	682

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Ministerpräsident		
30. 5. 1984	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	685
30. 5. 1984	Bek. – Generalkonsulat der Republik Venezuela, Frankfurt/Main	685
Landschaftsverband Rheinland		
25. 5. 1984	Bek. Vertretungsbefugnisse für die Rheinische Landesklinik Viersen	685
Hinweis		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 25 v. 13. 6. 1984	686	

21220

**Änderung
der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung
Vom 5. Mai 1984**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 5. Mai 1984 aufgrund des § 5 Abs. 1 Buchstabe g) in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 1984 – V C 1 – 0810.46 – genehmigt worden ist.

Artikel I

In die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 16. Dezember 1958 (SMBL. NW. 21220) wird als § 19 a eingefügt:

§ 19 a**Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen**

(1) Werden Ehepartner geschieden, die beide Mitglieder der Versorgungseinrichtung sind oder waren, findet Realteilung gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. 2. 1983 (BGBl. I S. 105) statt, indem zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Ehegatten für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht begründet wird. Realteilung findet auch statt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte als Mitglied einer anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung angehört oder angehört hat, mit der die Nordrheinische Ärzteversorgung einen Überleitungsvertrag gemäß § 34 Abs. 2 geschlossen hat.

(2) Erfolgt der Versorgungsausgleich nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (Quasisplitting), wird nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts das Anrecht des Mitgliedes entsprechend gekürzt.

(3) Aufgrund einer mit Zustimmung der Versorgungseinrichtung getroffenen und vom Familiengericht genehmigten Vereinbarung kann für ein ausgleichsberechtigtes Mitglied der Versorgungsausgleich durch Leistung von Versorgungsabgaben erfolgen.

(4) Das ausgleichspflichtige Mitglied kann seine aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzte Rentenanzwartschaft durch zusätzliche Zahlung wieder ergänzen.

(5) Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, Richtlinien zur Durchführung des Versorgungsausgleichs zu erlassen.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

– MBL. NW. 1984 S. 680.

2123

**Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Zahnärztekammer Nordrhein
Vom 19. Mai 1984**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 19. Mai 1984 aufgrund des § 5 Abs. 1 Buchstabe g in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 1984 – V C 1 – 0810.66 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein vom 27. Januar 1968 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 Buchstabe f werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wörter angefügt:
„mindestens den Betrag, den der Bund für die Zeit des Wehrdienstes in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte.“
2. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Klammerzusatz „(Zahnarzt)“ wird durch den Klammerzusatz „(Zahnarzt und Zahnärztin mit Option auf Witwerrente)“ ersetzt.
 - b) Der Klammerzusatz „(Zahnärztin)“ wird durch den Klammerzusatz „(Zahnärztin ohne Option auf Witwerrente)“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Tod der Ehefrau“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Der Empfang der Erklärung ist durch die Verwaltung des VZN zu bestätigen.“
4. Als § 24 wird eingefügt:

§ 24**Versorgungsausgleich bei Ehescheidung**

(1) Werden Ehepartner geschieden, die beide Mitglieder des VZN sind oder waren, findet Realteilung gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) statt, indem zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Ehegatten für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht begründet wird. Realteilung findet auch statt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte als Mitglied einem anderen Versorgungswerk angehört oder angehört hat, mit dem das VZN einen Überleitungsvertrag gemäß § 20 Abs. 4 geschlossen hat.

(2) Erfolgt der Versorgungsausgleich nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (Quasi-Splitting), wird nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts das Anrecht des Mitgliedes entsprechend gekürzt.

(3) Aufgrund einer mit Zustimmung des VZN getroffenen und vom Familiengericht genehmigten Vereinbarung kann für ein ausgleichsberechtigtes Mitglied des VZN der Versorgungsausgleich durch Leistung von Beiträgen erfolgen.

(4) Das ausgleichspflichtige Mitglied kann seine aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzte Rentenanzwartschaft durch zusätzliche Beitragszahlungen wieder ergänzen.

(5) Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, Richtlinien zur Durchführung des Versorgungsausgleichs zu erlassen.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

– MBL. NW. 1984 S. 680.

236

**Allgemeine Vertragsbestimmungen
für die Durchführung von Bauaufgaben
des Landes Nordrhein-Westfalen
im Bereich der
Staatlichen Hochbauverwaltung
– AVBBau NW 1976 –**

Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung – I C 3 – B 1005 – 501 – u. d. Finanzministers – B 1005 – 4 – II D 2 – v. 11. 5. 1984

Der RdErl. d. Finanzministers v. 21. 6. 1978 (SMBL. NW. 236) wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1.2.1 werden die Worte: „(entfällt vorläufig)“ gestrichen. Dafür wird eingesetzt:
die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen – RLBau NW –.
- b) In Nr. 1.8 werden im 1. Satz nach dem Wort „Haushaltsumlage-Bau“ die Worte „nach RLBau NW F 2“ eingefügt.
- c) In § 7 Nr. 1 wird der 2. Absatz gestrichen.
- d) In § 7 Nr. 2 wird als neuer Absatz eingefügt:
Alle Rechnungen sind im Original einzureichen.
- e) Dem § 7 wird als Nr. 7.4 angefügt:
7.4 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag von Empfang der Zahlung an mit 4. v. H. für das Jahr zu verzinsen.
- f) § 10 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- 10.1 Der Auftragnehmer muß eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Er hat zu gewährleisten, daß zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1984 S. 680.

26

Ausländerwesen

Aufenthaltserlaubnis bei Familiennachzug

RdErl. d. Innenministers v. 29. 5. 1984 – I C 4/43.337

Mein RdErl. v. 26. 6. 1982 (SMBL. NW. 26) wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1.2.2 wird folgender Absatz angefügt:
Heiratet ein Ausländer, der ursprünglich zu einem anderen Zweck als dem der Familienzusammenführung in das Bundesgebiet eingereist ist (z. B. als Tourist oder Asylbewerber), einen Ausländer der sog. 2. Generation und beantragt hiernach die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Familienzusammenführung, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.
2. In Nummer 1.2.3 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
Eine Gestattung des Nachzugs kommt insbesondere in Betracht, wenn die Anwesenheit eines Elternteils zur Beaufsichtigung eines Kindes des ausländischen Arbeitnehmers erforderlich ist, weil ohne die Mitarbeit der Ehefrau der Unterhalt der Familie gefährdet ist und eine geeignete Aufsichtsperson nicht zur Verfügung steht (vgl. Beschuß des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Januar 1983 – BVerwG 1 B 109.82 –).
3. Der Nummer 6.4 wird folgender Satz angefügt:
Als besondere Regierungsprogramme in diesem Sinne sind nicht die satzungsmäßigen und üblichen Förderungsprogramme der in der Bundesrepublik Deutschland Stipendien vergebenden Institutionen anzusehen.

– MBl. NW. 1984 S. 681.

3212

Benachrichtigung in Nachlaßsachen

AV d. Justizministers (3804 – I B. 5) und RdErl. d. Innenministers (I B 3/14 – 66.18) v. 15. 5. 1984

I.

Die AV über die Benachrichtigung in Nachlaßsachen v. 30. 11. 1979 (SMBL. NW. 3212) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nr. 1 Absatz 2 erhält die Beispielsklammer folgende neue Fassung:
(z. B. Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erbverzichtsverträge, Eheverträge mit erbrechtlichen Auswirkungen, Vereinbarungen über den vorzeitigen Erbausgleich eines nichtehelichen Kindes).
2. Abschnitt I Nr. 1 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:
Die Angaben zu a) bis d) vermerkt der Richter, der durch rechtskräftiges Urteil einem nichtehelichen Kind vorzeitigen Erbausgleich zuerkannt hat, sowie der Richter, vor dem ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden (§ 127a BGB), nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, in den Akten.
3. In Abschnitt I Nr. 2 Absatz 2 erhält die Beispielsklammer folgende neue Fassung:
(z. B. Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erbverzichtsverträge, Eheverträge mit erbrechtlichen Auswirkungen, Vereinbarungen über den vorzeitigen Erbausgleich eines nichtehelichen Kindes).
4. Abschnitt I Nr. 2 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
Ist durch rechtskräftiges Urteil einem nichtehelichen Kind vorzeitiger Erbausgleich zuerkannt worden, wird ein in einem gerichtlichen Vergleich errichteter Erbvertrag nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen oder wird eine Erklärung in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, so obliegt die Benachrichtigungspflicht nach Absatz 1 dem Richter des Prozeßgerichts.
5. In Abschnitt II Nr. 2 Absatz 1 erhält die Beispielsklammer folgende neue Fassung:
(z. B. Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erbverzichtsverträge, Eheverträge mit erbrechtlichen Auswirkungen, Vereinbarungen über den vorzeitigen Erbausgleich eines nichtehelichen Kindes).

II.

Diese AV tritt am 15. Juni 1984 in Kraft.

– MBl. NW. 1984 S. 681.

763

Aufsichtsgrundsätze

Bekanntgabe von Anschriften
der unter Landesaufsicht
stehenden kleineren Versicherungsvereine
auf Gegenseitigkeit (VVaG)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 23. 5. 1984 – II/A 5 – 34 – 00 – 16/84

Mein RdErl. v. 19. 3. 1962 (SMBL. NW. 763) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1984 S. 681.

772

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte (Richtl.Verw.AbwAbg)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 5. 1984 – III C 6 – 6056/1 – 30090

- 1 Mein RdErl. v. 13. 5. 1983 (SMBL. NW. 772) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1.1 In Nr. 5.4.3.1 wird der Abschnitt „Tilgung: Abs. 1“ wie folgt geändert:
Tilgung: 4,35 v. H. p. a.
 Die Darlehenslaufzeit beträgt 25 Jahre einschließlich – mindestens – 2 tilgungsfreier Jahre. Die tilgungsfreien Jahre beginnen mit dem 16. 2. bzw. 16. 8. nach Auszahlung des Darlehns – ggf. des 1. Teilbetrags –.
- 1.2 In Nr. 8.1 Satz 1 wird der Begriff „Allgemeine Bestimmungen für den Darlehnsnehmer“ durch den Begriff „Allgemeine Bestimmungen für die bankmäßige Abwicklung von Zuwendungen (Hausbankverfahren)“ ersetzt.
- 1.3 In Nr. 7.1.1 Abs. 2 wird der Begriff „Allgemeine Bestimmungen der Landesbank“ durch den Begriff „Allgemeine Bestimmungen für die bankmäßige Abwicklung von Zuwendungen (Hausbankverfahren)“ ersetzt.
- 2 Der als Anlage 2 zu den Richtl.Verw.AbwAbg. gehörende Zuwendungsbescheid wird wie folgt geändert und ergänzt:
- 2.1 In Abschnitt I des Zuwendungsbescheides wird die Nr. 3 wie folgt ergänzt:
Darlehenskonditionen:
Zinssatz:
 2,5 v. H. p. a. vom jeweiligen Restkapital. Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Auszahlung ggf. des ersten Teilbetrages. Als Tag der Auszahlung gilt das Datum der Belastung auf dem Auszahlungskonto der Landeshauptkasse.
Bearbeitungskosten für die bankmäßige Abwicklung:
 Für außergemeindliche Darlehnsnehmer 1,5 v. H. p. a.
 Für gemeindliche Darlehnsnehmer 0,75 v. H. p. a. des jeweiligen Restkapitals
Auszahlung:
 Das Darlehn wird mit 100% ausgezahlt.
Tilgung:
 4,35 v. H. p. a.
 Die Darlehenslaufzeit beträgt 25 Jahre einschließlich – mindestens – 2 tilgungsfreier Jahre. Die tilgungsfreien Jahre beginnen mit dem 16. 2. bzw. 16. 8. nach Auszahlung des Darlehns – ggf. des 1. Teilbetrags –.
Fristen für Verzinsung und Tilgung:
 Zinsen und Tilgung sind jeweils zum 15. 2. und 15. 8. jeden Jahres fällig.
Vorzeitige Rückzahlung:
 Der Schuldner ist berechtigt, das Darlehn vorzeitig ganz oder in Teilbeträgen von mindestens 10 000,- DM zu den Leistungsterminen zurückzuzahlen.
- 2.2 In Abschnitt II Nr. 1 des Zuwendungsbescheides werden folgende neue Nrn. 6 und 7 eingefügt:
6. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage und in Durchführung dieses Bescheides mit dem von ihm benannten Kreditinstitut (Hausbank) gemäß den Darlehenskonditionen und den „Allgemeinen Bestimmungen für die bankmäßige Abwicklung von Zuwendungen (Hausbankverfahren)“ einen Darlehnsvertrag abzuschließen.
7. Die Bearbeitungskosten für die bankmäßige Abwicklung (Darlehen/Zuschüsse) hat der Zuwendungsempfänger zu tragen.

– MBl. NW. 1984 S. 681.

910
7129

**Verkehrslärmschutz an Straßen
in der Baulast des Bundes
und der Landschaftsverbände**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 23. 5. 1984 – VI/A 1, VI/A 3 – 13-34(30) – 17/84

I

Die mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1983 v. 6. 7. 1983 des Bundesministers für Verkehr (Anlage

1) im Verkehrsblatt 1983, S. 306, veröffentlichten „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Anlage 2) führe ich hiermit im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen in Nordrhein-Westfalen ein.

Anlage

Anlage

II

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

1. Eine wesentliche Änderung von Straßen im Sinne von Nr. 2 Abs. 1, 2. Spiegelstrich der Richtlinien liegt auch vor, wenn eine bestehende Bundesstraße um einen oder mehrere zusätzliche durchgehende Fahrstreifen verbreitert wird und der Lärm einen Immissionsgrenzwert nach Nr. 3 der Richtlinien übersteigt.
 Als Baumaßnahme im Sinne von Nr. 2 Abs. 2 der Richtlinien gelten alle baulichen Umgestaltungen einer Straße, die den vorhandenen Lärmpegel beeinflussen können.
 Bei der Ermittlung der Anspruchsvoraussetzungen für Lärmschutzmaßnahmen und bei deren Bemessung ist von dem Verkehrslärm der geänderten Straße auszugehen.
2. Schutzmaßnahmen an baulichen Anlagen sind – sofern die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind – im Sinne von Nr. 5 Abs. 2 der Richtlinien notwendig, wenn die Innenpegel der zu schützenden Räume unter Berücksichtigung der vorhandenen Bauschall-Dämmmaße 45 dB(A) am Tage bzw. 35 dB(A) bei Nacht (Mittelungspegel) übersteigen.
3. Eine Eigenbeteiligung der Eigentümer zu schützender baulicher Anlagen ist bei der Lärmvorsorge nicht vorzusehen.
4. Der Lärmschutz an Straßen ist im Grundsatz auf die zulässige schutzbedürftige bauliche Nutzung von Grundstücken beschränkt.
 Eine im Bereich von Erholungsgebieten als Maßnahme zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft in einem landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Aufschüttung neben der Straße kann so ausgestaltet werden, daß sie die Funktion eines Lärmschutzwalles erfüllt. Dabei ist davon auszugehen, daß in Bereichen, wo sich eine größere Zahl von Erholungssuchenden regelmäßig aufhält, Grenzwerte von 62 dB(A) (Mittelungspegel) am Tage nicht überschritten werden sollten. Die Nutzung als Erholungsgebiet muß nachgewiesen sein.
5. Bestehende Straßen im Sinne von Nr. 9 der Richtlinien sind Straßen oder einzelne Straßenabschnitte, die vor dem 1. 4. 1974 (Inkrafttreten des Bundesimmissionschutzgesetzes) für den Verkehr freigegeben wurden.
6. Die Richtlinien sind im Rahmen von Planfeststellungsverfahren, für die Beschlüsse noch nicht erlassen sind, den lärmetchnischen Entwürfen zugrunde zu legen. Je nach dem Stand des Verfahrens sind die lärmetchnischen Entwürfe entweder zu überarbeiten oder zum Gegenstand eines Nachtragsverfahrens zu machen.
 Sofern die den Lärmschutz betreffenden Pläne bereits ausgelegen haben oder in anderer Weise den Betroffenen zur Kenntnis gegeben wurden, ist das Verfahren mit insoweit unveränderten Plänen durchzuführen. Die Pläne sind jedoch zu überarbeiten, wenn die Betroffenen dadurch einen besseren Lärmschutz erhalten; entsprechendes gilt für Planfeststellungsbeschlüsse, die nach dem 5. 7. 1983 erlassen wurden.
7. Die Nr. 6 gilt sinngemäß, wenn eine Straßenplanung durch einen Bebauungsplan festgesetzt werden soll.

III

Für Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände führe ich hiermit die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände (Anlage 3) ein. Die vorstehenden Hinweise (II) gelten sinngemäß.

Anlage

Anlage 1

Betr.: Lärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes

Anlge.: Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sind nach den §§ 41–43 und § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach § 17 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz Lärmschutzmaßnahmen zu treffen. Gleiches gilt nach dem Enteignungsrecht für einen Lärmschutz an bestehenden Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes. Diese Vorschriften bedürfen der Ausfüllung (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. 1. 1981 – 4 C 4.78).

Nach Beratungen mit den Straßenbauverwaltungen der Länder als Auftragsverwaltung des Bundes bitte ich, künftig bis zu einer rechtlichen Regelung bundeseinheitlich folgende Richtlinien als anerkannte Regeln der Technik im Bereich der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen bei der Erstellung der Entwürfe nach Richtlinien für die Entwurfsgestaltung und in den Verfahrensverfahren anzuwenden.

Die Richtlinien beruhen auf den in dem Gesetzgebungsverfahren in der 8. Legislaturperiode für ein Verkehrslärmschutzgesetz gewonnenen Erkenntnissen und mehreren in der Zwischenzeit ergangenen Urteilen oberer Verwaltungsgerichte (vgl. OVG Lüneburg vom 24. 5. 1982 – 5 OVG A 16/82 – und vom 25. 1. 1983 – 5 OVG A 23/82 –, OVG Saarlouis vom 5. 12. 1980 – II R 15/79, Bayer. VGH vom 20. 7. 1982 – 8. B – 1571 bis 1573/79 und vom 19. 12. 1982 – 2 VIII 76, Hess. VGH vom 15. 12. 1981 – II OE 105/79, OLG Celle vom 4. 12. 1981 – 4 U (Baul.) 57/79, OVG Münster vom 25. 1. 1982 – 9 A 981/78).

Darüber hinaus bitte ich zu prüfen, ob die Richtlinien übergangsweise auch für Landesstraßen Anwendung finden können.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Dr.-Ing. E. Thul

Anlage 2

Anlage zum ARS 8/1983

**Richtlinien
für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen
in der Baulast des Bundes**

I. Lärmvorsorge**1. Grundsatz**

(1) Die zulässige bauliche Nutzung von Grundstücken ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Bundesfernstraßen so zu schützen, daß erheblich belästigende, billigerweise unzumutbare Lärmeinwirkungen durch den Verkehrslärm von diesen Straßen vermieden werden (Lärmvorsorge).

(2) Der nach Absatz 1 notwendige Lärmschutz ist zu erreichen durch

- eine den Lärm berücksichtigende Planung, und zwar bereits bei Auswahl der Trasse für die Linienbestimmung, § 50 BImSchG, § 16 Abs. 1 FStrG (Lärmschutz durch Planung)
- Schutzmaßnahmen an der Straße, z. B. Wände oder Wälle, die möglichst in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bau oder der wesentlichen Änderung der Straße zu treffen sind (sog. aktiver Lärmschutz)
- Schutzmaßnahmen an schutzbedürftigen baulichen Anlagen z. B. Lärmschutzfenster (sog. passiver Lärmschutz); sie kommen in Betracht, wenn überwiegende öffentliche oder private Belange Lärmschutzmaßnahmen an der Straße entgegenstehen oder diese nicht durchführbar sind, insbesondere wenn die Kosten der Maßnahmen an der Straße unverhältnismäßig hoch sind.

2. Wesentliche Änderung

- (1) Wesentlich ist die Änderung einer Straße, wenn
- durch den baulichen Eingriff der vor dem baulichen Eingriff vorhandene Mittelungspiegel um 3 dB(A) erhöht wird,
 - an eine bestehende Bundesautobahn ein oder mehrere durchgehende Fahrstreifen angefügt werden (z. B. 6-streifiger Ausbau),
 - an eine bestehende einbahnige Bundesstraße eine zweite Richtungsfahrbahn angebaut wird
- und der Lärm einen Immissionsgrenzwert nach Nr. 3 übersteigt.

(2) Eine wesentliche Änderung liegt immer vor, wenn der Verkehrslärm nach Fertigstellung der Baumaßnahme 70 dB(A) am Tage oder 80 dB(A) in der Nacht übersteigt. Dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

3. Erheblich belästigende, billigerweise unzumutbare Beeinträchtigungen

Der Verkehrslärm, der von der Straße ausgeht, stellt eine erheblich belästigende, billigerweise unzumutbare Beeinträchtigung mit der Folge von Schutzmaßnahmen dar, wenn der nach Abschnitt 4.0 der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-81) berechnete Mittelungspiegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte übersteigt:

Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	50 Dezibel (A)
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	60 Dezibel (A)
3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	52 Dezibel (A)
67 Dezibel (A)	57 Dezibel (A)
4. in Gewerbegebieten	72 Dezibel (A)
72 Dezibel (A)	62 Dezibel (A)

4. Bestimmung der Gebiete und der Schutzbedürftigen

(1) Die Art des Gebietes ergibt sich grundsätzlich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen aufgrund des Bundesbaugesetzes.

(2) Besondere Wohngebiete, Sondergebiete, sonstige Flächen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend ihrer sich aus der Eigenart des Gebietes oder der Fläche ergebenden Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Bei Prüfung der Schutzbedürftigkeit von baulichen Anlagen im Außenbereich ist zu berücksichtigen, daß der Außenbereich dazu bestimmt ist, emissionsintensive Anlagen wie insbesondere auch Straßen aufzunehmen und daher dort der Schutz der Wohnfunktion geringer anzusetzen ist als im Innenbereich.

5. Lärmvorsorge an baulichen Anlagen

(1) Unterbleiben Lärmschutzmaßnahmen an der Straße oder kann durch sie die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach Nr. 3 nicht sichergestellt werden, so hat der Träger der Straßenbaulast dem betroffenen Eigentümer seine Aufwendungen für notwendige Lärmschutzmaßnahmen für Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, zu erstatten.

(2) Zur Festlegung, ob und welche Schutzmaßnahmen an baulichen Anlagen notwendig sind, ist das vorhandene und das erforderliche Schalldämm-Maß der Umfassungsbauteile festzustellen. Diese Feststellungen können vorläufig nach den Richtlinien für bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm, Fassung September 1975, Ergänzende Bestimmungen zu DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ Teil 1 bis 4 Ausgabe September 1982 und Teil 5 Ausgabe April 1983 – insbesondere Tabellen 2 und 5a – getroffen werden, wobei die in Tabelle 2 aufgeführten bewerteten Schalldämm-Maße als Obergrenze anzusehen sind. Der Umfang der Lärmschutzmaßnahmen richtet sich nach den notwendigen Erhöhung des vorhandenen bewerteten Schall-

dämm-Maßes der Umfassungsbauteile der zu schützenden Räume. Zu den notwendigen Maßnahmen sind auch Lüftungseinrichtungen für Schlafräume zu rechnen.

- (3) Trifft der Eigentümer andere geeignete Maßnahmen als nach Absatz 2, z. B. Errichtung lärmabschützender Anbauten oder Einfriedungen, Verlegung besonders schutzbedürftiger Nutzungen innerhalb der baulichen Anlage zu weniger vom Lärm beeinträchtigten Teilen der Anlage, so sind Kosten nur bis zur Höhe der Aufwendungen, die für die nach Absatz 2 ermittelten Maßnahmen erforderlich geworden wären, zu erstatten.
- (4) Der betroffene Eigentümer soll den Antrag auf Erstattung vor Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen bei der zuständigen Straßenbaubehörde stellen. Die Erstattung kann ab Beginn der Straßenbauarbeiten verlangt werden.

(5) Die notwendigen Aufwendungen werden nach Abschluß der Lärmschutzmaßnahmen erstattet. Hierfür ist die Vorlage der Rechnungen erforderlich. Diese sind von der zuständigen Behörde zu prüfen. Für nachgewiesene Teilleistungen können Abschlagszahlungen geleistet werden.

6. Zurückstellung und Ausschluß des Lärmschutzes

- (1) Lärmschutzmaßnahmen können, solange die zulässige bauliche Nutzung von Grundstücken noch nicht verwirklicht ist, zurückgestellt werden.
- (2) Wird die Nutzung einer baulichen Anlage überwiegend nur am Tage (z. B. Schulen, Büros) oder in der Nacht (z. B. Beherbergungsbetriebe) ausgeübt, so ist nur der Immissionsgrenzwert für diesen Zeitraum anzuwenden.
- (3) Lärmvorsorge ist nicht erforderlich, wenn die Einwirkungen wegen der besonderen ausgeübten Nutzung eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage entweder ständig oder am Tage oder in der Nacht zuzumuten sind, es sei denn, daß nach bauplanungsrechtlichen Vorschriften eine andere schutzbedürftige Nutzung zulässig ist.

(4) Das gleiche gilt bei

1. baulichen Anlagen, die zum baldigen Abbruch bestimmt sind; die Lärmvorsorge für einen zulässigen Ersatzbau bleibt unberüht.
2. zulässigen baulichen Nutzungen aufgrund eines Bebauungsplanes, der bei Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren noch nicht genehmigt war,
3. baulichen Anlagen im Außenbereich, die bei Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren noch nicht genehmigt waren.

Sofern die Straße durch einen Bebauungsplan festgesetzt wird, ist der maßgebende Zeitpunkt nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 die Beendigung der Auslegung des Bebauungsplanes nach § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz.

7. Zusammentreffen mehrerer Straßenverkehrslärmquellen

(1) Werden mehrere selbständige Straßenbauvorhaben in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang geplant oder ausgeführt, und treffen die von jeder Straße ausgehenden Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm zusammen, so tragen die Baulastträger die Kosten des Lärmschutzes zu gleichen Teilen, wenn der Mittelungspiegel jeder der beteiligten Straßen einen Immissionsgrenzwert nach Nr. 3 überschreitet. Das gleiche gilt, wenn ein Immissionsgrenzwert durch das Zusammentreffen von jeweils unter dem Immissionsgrenzwert liegenden Mittelungspiegeln der beteiligten Straßen überschritten wird.

(2) Treffen Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm von mehreren neuen oder wesentlich geänderten Straßen mit unterschiedlichen Mittelungspiegeln zusammen und überschreitet der Mittelungspiegel einer Straße einen Immissionsgrenzwert nicht, so trägt der Baulastträger dieser Straße Kosten des Lärmschutzes

nur insoweit, als sie durch Lärmschutzmaßnahmen entstehen, die wegen seiner Straße zusätzlich erforderlich werden.

8. Entscheidung über Lärmvorsorge

- (1) Über Lärmschutzmaßnahmen an der Straße ist im Planfeststellungsbeschuß oder, wenn die Straße in einem Bebauungsplan festgesetzt wird, im Bebauungsplan zu entscheiden. Sollen Lärmschutzmaßnahmen an der Straße wegen entgegenstehender überwiegender öffentlicher oder privater Belange unterbleiben, so ist dies, wenn ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, im Planfeststellungsbeschuß festzustellen.
- (2) Lärmvorsorge kann in allen Fällen getroffen werden, in denen die neu gebaute oder wesentlich geänderte Straße nach dem 1. April 1974 dem Verkehr übergeben worden ist.

II. Lärmsanierung

9. Grundsatz

Lärmschutz an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) besteht in Maßnahmen an der baulichen Anlage oder in Maßnahmen an der Straße, wenn sie keine unverhältnismäßig hohen Aufwendungen erfordern oder ihnen sonstige überwiegende öffentliche oder private Belange nicht entgegenstehen.

10. Grenzwerte

- (1) Maßnahmen der Lärmsanierung kommen nach der Regelung im Bundeshaushalt in Betracht, wenn der Verkehrslärm an einer baulichen Anlage einen Mittelungspiegel von 75 dB(A) am Tage oder von 65 dB(A) in der Nacht überschreitet.
- (2) Der Mittelungspiegel wird nach Abschnitt 4.0 der RLS-81 berechnet.

11. Schutzbedürftige bauliche Nutzung

In baulichen Anlagen werden Räume geschützt, die ganz oder überwiegend zum Wohnen, Unterrichten, zur Kranken- oder Altenpflege oder zu ähnlichen, in gleichem Maße schutzbedürftigen Nutzungen (z. B. von Räumen in Kur- oder Kinderheimen) bestimmt sind. Gewerblich genutzte Räume (z. B. auch Aufenthalts- oder Schlafräume in Übernachtungs- und Beherbergungsbetrieben) bleiben bei der Lärmsanierung außer Betracht.

12. Ausschluß des Lärmschutzes

Hierzu wird auf Nr. 6 Abs. 1 und 3 sowie Abs. 4 Nr. 1 verwiesen. Ist die Beeinträchtigung durch Straßenverkehrslärm auf ein dem Eigentümer einer baulichen Anlage zurechenbares Verhalten zurückzuführen (z. B. bei Errichtung der baulichen Anlage an einer Bundesfernstraße und Vorhersehbarkeit starker Verkehrslärmmeinwirkungen), so ist dies bei der Entscheidung über die Lärmsanierung angemessen zu berücksichtigen.

13. Art und Umfang der Schutzmaßnahmen an baulichen Anlagen

- (1) Der Träger der Straßenbaulast erstattet dem Eigentümer der zu schützenden baulichen Anlage 75 v. H. seiner Aufwendungen für notwendige Maßnahmen zum Schutz der in Nr. 11 genannten Räume.
- (2) Trifft der Eigentümer andere geeignete Maßnahmen als nach Absatz 1, z. B. Errichtung lärmabschützender Anbauten oder Einfriedungen, Verlegung besonders schutzbedürftiger Nutzungen innerhalb der baulichen Anlage zu weniger vom Lärm beeinträchtigten Teilen der Anlage, so sind 75 v. H. der Kosten für die Aufwendungen zu erstatten, die bei Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 entstanden wären.
- (3) Im übrigen sind die Absätze 2, 4 und 5 der Nr. 5 entsprechend anzuwenden.

14. Zeitliche Abwicklung

Die Lärmsanierung soll nach Dringlichkeit im Rahmen der im Bundeshaushalt bereitgestellten Mittel durchgeführt werden. Die Dringlichkeit wird nach dem Grad der Betroffenheit beurteilt, insbesondere nach der Stärke der Lärmbelastung der schutzbedürftigen Nutzung, der Anzahl der Betroffenen und der Art des Gebietes. Im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen, die keine wesentliche Änderung i. S. v. Nr. 2 sind, soll die Lärmsanierung vorgezogen werden.

Anlage 3

Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände

Die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sind unter Beachtung des Abschnitts II dieses RdErl. und folgender abweichender Bestimmungen auch für den Verkehrslärmschutz an Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände anzuwenden.

1. Lärmvorsorge

- 1.1 Beim Neubau von Straßen in nicht lärmvorbelasteten Gebieten ist von folgenden Immissionsgrenzwerten auszugehen:

Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	
55 Dezibel (A)	45 Dezibel (A)
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	
55 Dezibel (A)	45 Dezibel (A)
3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	
60 Dezibel (A)	50 Dezibel (A)
4. in Gewerbegebieten	
65 Dezibel (A)	55 Dezibel (A)

Ein Gebiet gilt als nicht lärmvorbelastet, wenn die vor dem Bau der Straße vorhandene Lärmbelastung (Mittelungspiegel) einen der vorgenannten Immissionsgrenzwerte nicht übersteigt.

- 1.2 Beim Neubau von Straßen in lärmvorbelasteten Gebieten sind Lärmschutzmaßnahmen anzuordnen, wenn die vor dem Bau der Straße bestehende Lärmbelastung um mindestens 3 dB(A) erhöht wird oder der von der Straße ausgehende Lärm die für das jeweilige Gebiet maßgeblichen Grenzwerte der Nr. 3 der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes überschreitet.

- 1.3 Beim Ausbau von Straßen ist über die in Nr. 2 und 3 der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes geregelten Fälle hinaus Lärmschutz anzuordnen

- in nicht lärmvorbelasteten Gebieten, wenn der nach dem baulichen Eingriff vorhandene Mittelungspiegel die Immissionsgrenzwerte der Nr. 1.1 dieser Richtlinien um mindestens 3 dB(A) übersteigt,
- in lärmvorbelasteten Gebieten, wenn durch den baulichen Eingriff der vorhandene Mittelungspiegel um mindestens 3 dB(a) erhöht wird.

2 Lärmsanierung

Lärmschutz an bestehenden Landesstraßen erfolgt nach Maßgabe des Haushaltplanes des Landes Nordrhein-Westfalen und der darin festgelegten Grenzwerte [seit 1978 jeweils 75 dB(A) für den Tag und 65 dB(A) für die Nacht].

- MBl. NW. 1984 S. 682.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 5. 1984 – I B 5 – 416 – 4/83

Der von dem Ministerpräsidenten am 15. Juli 1983 ausgestellte und bis zum 15. Juli 1988 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 4186 des Herrn Spiridon Milonakis, Konsularattaché des Griechischen Generalkonsulats Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1984 S. 685.

Generalkonsulat der Republik Venezuela, Frankfurt/Main

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 5. 1984 – I B 5 – 453 – 1/82

Das dem Generalkonsul der Republik Venezuela in Frankfurt/Main, Herrn Ramón Márquez Velasco, am 19. Oktober 1983 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1984 S. 685.

Landschaftsverband Rheinland

Vertretungsbefugnisse für die Rheinische Landesklinik Viersen

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 25. 5. 1984

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser – Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO) – vom 12. Oktober 1977 (GV. NW. S. 360/SGV. NW. 641) i. V. m. § 6 Abs. 2 der Betriebssatzungen für die Rheinische Landesklinik Viersen vom 19. März 1984 (GV. NW. S. 246/SGV. NW. 2022) wird hiermit die Vertretungsbefugnis für die Rheinische Landesklinik Viersen veröffentlicht:

Der Landschaftsverband Rheinland wird in Angelegenheiten der Rheinischen Landesklinik Viersen gemeinschaftlich vertreten durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung. Der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und die übrigen Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung können durch ihre Stellvertreter vertreten werden.

Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung sind:

Leitender Arzt
Dr. Rainer Pöpke
1. 3. 83–29. 2. 88

Leitende Pflegekraft

Waldemar Kunde

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes
Willy Dörnbrack

Die Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung werden vertreten durch:

Stellvertreter des Leitenden Arztes

Dr. Martin Albrecht

Stellvertreter der Leitenden Pflegekraft

Irmgard Schüller

komm. bestellt

Stellvertreter des Leiters des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes

Gregor Müller

komm. bestellt

Die Vertretungsbefugnis der Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung und ihrer Stellvertreter umfaßt alle Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

Soweit ein Geschäft zur laufenden Betriebsführung gehört, können sie den Landschaftsverband verpflichten.

Formbedürftige Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen nach § 21 Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) vom 12. Mai 1953 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 GemKHBVO und § 6 Abs. 3 der Betriebssatzungen für die Rheinische Landesklinik Viersen müssen durch den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder seinen allgemeinen Vertreter und den sachlich zuständigen Landesrat unterzeichnet sein.

Insbesondere sind vom Direktor des Landschaftsverbandes oder seinem allgemeinen Vertreter und dem sachlich zuständigen Landesrat zu unterzeichnen:

- Grundstücksgeschäfte aller Art, einschließlich Anmietung und Anpachtung von Grundstücken,
- Mietverträge und Einrichtungsgegenstände für Klinikzwecke, soweit der monatlich zu entrichtende Mietzins DM 500,- übersteigt,
- Vergabe von Architekten-/Ingenieur- und Beratungsleistungen, soweit die Bausumme DM 500 000,- übersteigt,
- Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als DM 100 000,- betragen, sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von DM 100 000,- im Einzelfall überschritten wird,
- Darlehsaufnahmen,
- Institutsverträge zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung und der Klinik, soweit ihr Wert DM 100 000,- jährlich übersteigt oder der Institutsvertrag nicht ohne Angabe von Gründen kündbar ist und einen Wert von mehr als DM 20 000,- jährlich hat.

Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen gemäß § 21 Abs. 2 LVerbO eine Vollmacht nach § 21 Abs. 1 LVerbO erteilt worden ist.

Formfreie Verpflichtungsermächtigungen

Für die Abgabe formfreier Verpflichtungsermächtigungen sind unterzeichnungsberechtigt:

ohne Einschränkung	Herr Willy Dörnbrack Herr Müller
bis zu 50 000,- bei Abwesenheit von Herrn Dörnbrack ohne Einschränkung	Herr Flüggen
bis zu DM 50 000,- bei Abwesenheit von Herrn Dörnbrack und Herrn Müller ohne Einschränkung	
bis zu DM 10 000,-	Herr Dalstein
bis zu DM 5 000,-	Herr Schönlau

Köln, den 25. Mai 1984

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

– MBl. NW. 1984 S. 685.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 25 v. 13. 6. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2023	29. 5. 1984	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und anderer Kommunalverfassungsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen	314
2021			
2022			
202		Wichtiger Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	321

– MBl. NW. 1984 S. 686.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/2 38 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X